

Amtsblatt des Ilm-Kreises



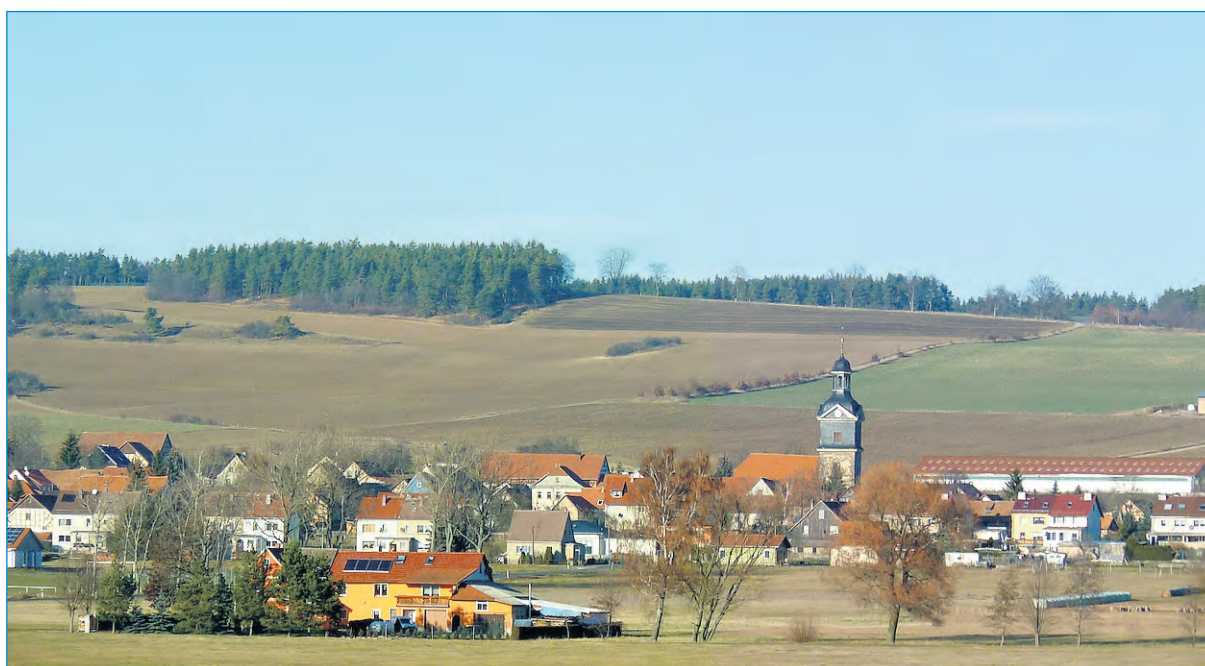
11. Jahrgang / Nr. 1/2012

Dienstag, den 24.01.2012

Herausgeber: Ilm-Kreis

Aus dem Inhalt

- Neues aus Wissenschaft und Wirtschaft im Ilm-Kreis
- Berufsinformationsmesse an der Berufsschule Arnstadt
- Bürgerabend des Landrats 2011 - ein Rückblick
- Ferienangebote 2012
- Aufruf zur Beteiligung an der Interkulturellen Woche 2012
- Termin und Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Landrates am 22. April 2012
- Verwaltungskostensatzung des Ilm-Kreises
- Bemessungsgrundlagen für finanzielle Ausgleichleistungen für den ÖPNV im Ilm-Kreis
- Ausschreibungen



Großliebrungen

Großliebrungen, 5 km südöstlich von Stadtilm gelegen, ist einer der ältesten Ort des sich hier erstreckenden Deubetals (nach dem Flüsschen namens „Deube“). Von hier aus wurden die kleineren Dörfer in der Umgebung gegründet.

Das alte Dorf „Lyeberga“ (was in etwa „bei den kleinen Bergen“ bedeutet) wird 1106 in einer Urkunde des späteren Klosters Paulinzella erwähnt. Um 1300 erhielt es den Namenszusatz „Groß-“, nachdem die Siedlung „Kleinliebrungen“ entstanden war.

Im Ortsbild fällt die beherrschende Stellung des „Edelhofs“ auf. Der aus festen Mauern gefügte, von einem Wassergraben umgebene ehemalige Feudalsitz wurde offenbar auf älteren Befestigungsanlagen, wahrscheinlich einer Wasserburg, errichtet. Diese früheren Anlagen waren nicht nur militärische Stützpunkte, sondern auch Zentren der Landentwicklung. Noch zu Beginn des 19. Jh. hatte das ehemalige Rittergut eine ansehnliche Größe. Nach der Wende wurde zu einem Landhotel ausgebaut.



Von der ehemaligen Großliebringer Kirche ist erstmals 1119 die Rede. Sie hatte einen sehr wehrhaften Charakter. Dazu gehörte auch eine noch heute in Resten vorhandene Mauer mit Schießscharten. Im Dreißigjährigen Krieg wurden die Wehranlagen jedoch gestürmt und die Kirche brannte nieder. 25 Jahre lang mussten die Großliebringer Bürger die Kirche in Kleinliebrungen mit besuchen - durften dort aber nur durch einen separaten, heute zugemauerten, Eingang hinein. Danach begann die Großliebringer Gemeinde, ihre Kirche gründlich zu sanieren und wieder zu nutzen. Nach einem weiteren Brand 1780, späteren Reparaturen und Umgestaltungen erhielt die Großliebringer Kirche um 1900 ihr heutiges Aussehen.

Bemerkenswert ist auch die historische Dorfschmiede. Das Technische Denkmal aus dem Jahr 1878 ist noch heute betriebsfähig und kann besichtigt werden.

Großliebrungen hat ca. 340 Einwohner und gehört zur Verwaltungsgemeinschaft „Ilmtal“.

Liebe Bürgerinnen und Bürger des IIm-Kreises,

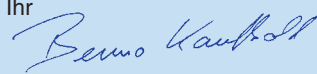
ich möchte es nicht versäumen, Ihnen auf diesem Wege ein gesundes und gesegnetes Jahr 2012 zu wünschen. Mit Blick auf die wirtschaftliche Entwicklung hoffe ich, dass unser Kreis an die Erfolge der vergangenen Jahre anknüpfen kann und werde dafür auch durch Maßnahmen des Standortmarketing weiter innerhalb und außerhalb unserer Region werben.

Die problematische demografische Entwicklung hat auch vor dem IIm-Kreis nicht halt gemacht. Obwohl der Trend des Bevölkerungsrückganges nicht so negativ ist, wie in anderen Regionen Thüringens, stehen wir vor der Herausforderung, nicht nur Risiken zu erkennen, sondern auch Chancen für die Zukunft in unserem ländlichen Raum zu entwickeln.

Unser IIm-Kreis muss als Wohn- und Arbeitsstätte noch attraktiver werden. Verbessern müssen wir beispielsweise die Angebote für junge Menschen und Familien - nur so können wir der Abwanderung entgegen wirken. Dazu müssen wir das Potential der gesamten Region nutzen und nicht nur in Kreisgrenzen denken.

Durch die Kooperation der Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz - das sind der Landkreis Gotha, der IIm-Kreis und die Landeshauptstadt Erfurt - werden wir diese weichen Standortbedingungen weiter gezielt entwickeln. Die bereits heute vorhandene Qualität und Vielfalt sind eine gute Ausgangsbasis, um dem Entwicklungsraum Erfurter Kreuz - neben dem Campus Ilmenau mit der Technischen Universität als Innovationsmotor - langfristig einen herausragenden Platz unter den Regionen mit exzellenten Arbeits- und Lebensbedingungen zu sichern.

Dabei darf man aber eines nicht vergessen: Unsere Gesellschaft funktioniert nur in der Gemeinschaft. Und diese Gemeinschaft lebt ganz wesentlich auch vom Ehrenamt in all seinen Facetten, sei es im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich, in der Feuerwehr oder im Verein. Deshalb sehe ich in der Ehrenamtsförderung eine wichtige Aufgabe in den nächsten Jahren und bedanke mich an dieser Stelle bei allen ehrenamtlichen Helfern und Unterstützern unserer Gemeinschaft und „Familie“ IIm-Kreis. Ihr



Dr. Benno Kaufhold
Landrat des IIm-Kreises

Inhaltsverzeichnis

Nichtamtlicher Teil

- Impulstag zur zukünftigen Ausrichtung des Lokalen Aktionsplanes	S. 2
- Information über die Jugendleiterausbildung im IIm-Kreis	S. 3
- Neuer Geschäftsführer bei der Ilmenauer Umweltdienst GmbH	S. 3
- Neues aus Wissenschaft und Wirtschaft im IIm-Kreis	S. 4
- Berufsinformationsmesse an der Berufsschule Arnstadt	S. 6
- Bürgerabend des Landrats 2011 - ein Rückblick	S. 7
- Ferienangebote 2012	S. 8
- Sven Hauschild - neues Vorstandsmitglied der Sparkasse	S. 9
- Aufruf zur Beteiligung an der Interkulturellen Woche 2012	S. 9
- Arbeiten von Peter Brösing im Ilmenauer Bürgerservice zu sehen	S. 9
- Jetzt am Ilmenau-Kolleg bewerben	S. 9
- Veranstaltungen im IIm-Kreis	S. 10

Amtlicher Teil

- Termin und Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags	S. 10
- Beschlüsse der Sitzung des Kreistags vom 4. Januar 2012	S. 11
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Landrates am 22. April 2012	S. 11
- Verwaltungskostensatzung des IIm-Kreises	S. 13
- Bemessungsgrundlagen für finanzielle Ausgleichsleistungen für den ÖPNV im IIm-Kreis	S. 18
- Gesamtbericht über den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr	S. 18
- Nahverkehrsplan liegt aus	S. 18
- Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde	S. 18
- Bekanntmachung der Unteren Immissionsschutzbehörde	S. 19
- Ausschreibung von Einzelprojekten im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes IIm-Kreis	S. 19
- Ausschreibungen	S. 19
- Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbands Ilmenau	S. 20
- Fäkalentsorgung im Raum Arnstadt	S. 21

Nichtamtlicher Teil

Impulstag zur zukünftigen Ausrichtung des Lokalen Aktionsplanes

Das unter dem Namen „**VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie**“ bekannte Bundesprogramm hat in seiner ersten Förderperiode 2007-2010 in nahezu allen Lokalen Aktionsplänen (LAP), auch im IIm-Kreis, sichtbar Erfolge gezeigt. Ziel der Bundesregierung ist es, diese geschaffenen Netzwerke auf kommunaler und Landesebene auch weiterhin zu stärken. Dabei wurde ab 2011 die grundsätzliche Ausrichtung beibehalten, der Schwerpunkt aber mit „**TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN**“ auf die Weiterentwicklung und nachhaltige Verankerung in der Zivilgesellschaft gelegt. So konnten auch 2011 im IIm-Kreis zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Gesellschaft im Sinne von Vielfalt, Toleranz und Multikulturalität stattfinden.

Auch in Thüringen ist ein rechtsextremes und fremdenfeindliches Einstellungspotential zu verzeichnen. Diese Aktivitäten dürfen auch künftig nicht als Randprobleme betrachtet werden, sondern sollten Anlass sein, das demokratische Bewusstsein zu stärken, präventiv über Gefährdungen der Demokratie zu informieren und bürgerschaftliches Engagement und Zivilcourage weite zu unterstützen und zu fördern.

Um diese Arbeit im Sinne des Bundesprogramms und abgestimmt auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten im IIm-Kreis erfolgreich fortführen zu können, fand am 30. November der erste Impulstag zum LAP IIm-Kreis statt. Nach vier Jahren Umsetzung sollte mit allen beteiligten Akteuren und künftigen Interessenten der bisherige Prozess, die Projekte sowie deren erzielte Wirkungen eingeschätzt und, da-

rauf aufbauend, die inhaltliche Ausrichtung des LAP als Daueraufgabe des IIm-Kreises diskutiert werden. Mit knapp 40 Teilnehmern von verschiedenen Trägern, Bündnissen, aus der Kommunalpolitik und der Bürgergesellschaft wurde in drei Arbeitsgruppen kontrovers diskutiert, neue Bedürfnisse formuliert und inhaltliche Schwerpunkte für die Arbeit 2012 herausgearbeitet. Weitere Informationen dazu sind auf der Homepage www.lap-ilmkreis.de zu finden.

Eine Ausschreibung für diese Einzelprojekte ist auf Seite 19 zu finden.

Ein herzlicher Dank gilt an dieser Stelle allen Ehren- und Hauptamtlichen, die mit ihrem Engagement und ihren Ideen dieses Bundesprogramm und damit auch den Lokalen Aktionsplan des IIm-Kreises vorantreiben und mit Leben füllen.

Koordinierungsstelle LAP IIm-Kreis

Positive Entwicklung im IIm-Kreis 2011

In der letzten Pressekonferenz des vergangenen Jahres am 30. Dezember konnte Landrat Dr. Kaufhold auf eine äußerst positive Entwicklung des IIm-Kreises im thüringenweiten Vergleich zurückblicken.

Dies sei Ergebnis der guten politischen Rahmenbedingungen im Land Thüringen und der engen Zusammenarbeit aller Akteure auf den unterschiedlichsten Ebenen. Wir können stolz auf die Unternehmen des Kreises und deren Mitarbeiter sein, die für diese positive wirtschaftliche Entwicklung verantwortlich sind. Mit einem Industriumsatz von fast 2 Milliarden Euro in den ersten drei Quartalen ist der IIm-Kreis Spitzenreiter in Thüringen und konnte gegenüber dem Vorjahr auch deutlich zulegen. Das belegt auch die Arbeitslosenquote des Kreises für den Monat November von 7,9 % bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen. Die Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz bietet mit insgesamt 400 Hektar thüringenweit die größten Industrie- und Gewerbeflächen und kann mit erfolgreichen Ansiedlungen und vorhandenen Entwicklungspotentialen werben. Auch die Auswirkungen der Arbeit in den Netzwerken und Clustern innerhalb der Region werden zunehmend spürbar.

Die inzwischen traditionelle „Woche der Erneuerbaren Energien“ fand im Mai 2011 bereits zum 14. Mal statt. Ein besonderer Höhepunkt war

dabei die Einweihung des Photovoltaik Bürgerkraftwerks auf dem Campus der TU Ilmenau. Kinder und Jugendliche wurden in diesen Tagen besonders einbezogen, sei es im Rahmen des Schulenergietags oder beim Solarbauwettbewerb.

Im künstlerischen Sinne kann man 2011 als das „Knöpferjahr“ bezeichnen. Seit März fanden 20 verschiedene Veranstaltungen und Ausstellungen zu Ehren des Malers Otto Knöpfer statt, der in diesem Jahr seinen 100. Geburtstag gefeiert hätte.

Seit Beginn der 1990er Jahre findet die „Interkulturelle Woche“ in unserem Kreis statt. Auch die diesjährige im September wurde wieder sehr erfolgreich. „Zusammenhalten - Zukunft gewinnen“ war das Motto der Veranstaltungen, die sich vom Kindergartenkind bis zu den Senioren an alle Bevölkerungsschichten richteten.

Der Tag des offenen Denkmals im September stand diesmal unter dem Stichworten „Romantik, Realismus, Revolution - Das 19. Jahrhundert“. Wieder brachten sich über 100 Denkmaleigentümer und deren Helfer ein, um Bürgern und Gästen des Kreises ca. 90 Denkmale zugänglich zu machen. Und wieder wurde dieser Tag von vielen angenommen. In einer Dankeschön-Veranstaltung in der Geschwister-Scholl-Schule Arnstadt wurde im Oktober den Personen, die sich hier besonders engagierten, ge-

dankt. Traditionsgemäß wurde auf dieser Veranstaltung (zum fünften Mal) der Denkmalpreis des IIm-Kreises verliehen - diesmal an Jana und Frank Kruse für die Sanierung des Prellerhauses in Ilmenau.

Hervorheben ist auch das umfangreiche ehrenamtliche Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger des Kreises in den unterschiedlichsten Gebieten. Ohne ihre ehrenamtliche Arbeit wären wir um so manch kulturelles Highlight und soziales Angebot ärmer. Sei es das Gesundheitswesen oder der soziale Bereich, sei es im Brand- und Katastrophenschutz, sei es in den vielfältigen Vereinen oder bei der organisatorischen Absicherung kommunaler, sportlicher oder kultureller Veranstaltungen.

Auf einem Empfang Anfang Dezember wurde 400 dieser ehrenamtlich tätigen Bürger des Kreises gedankt. Dabei konnten 19 Ehrenamtskarten vergeben werden, eine Auszeichnung der Thüringer Ehrenamtsstiftung, der sich der IIm-Kreis angeschlossen hat. Auch das kommunalpolitische Wirken ist an dieser Stelle als wichtiger Beitrag zu nennen - 7 ehemalige Kreistagsmitglieder konnten zum Bürgerabend zu „Ehrenmitgliedern des Kreistags“ berufen werden.

Erstmals auch fand im September ein Ehrenamtstag statt, der sich vor allem der ehrenamtlichen Tätigkeit im sozialen Bereich widmete.

Neuer Geschäftsführer bei der IUWD

Die Ilmenauer Umweltdienst GmbH hat seit dem 1. Januar mit Ingo Kirsten einen neuen Geschäftsführer. Der 50-Jährige war zuvor Geschäftsführer des Abfallentsorgungsunternehmens SITA Rhön-Rennsteig. Der Posten des Geschäftsführers in Ilmenau musste neu besetzt werden, weil der bisherige Leiter Rainer Kohlstedt nach kurzer, schwerer Krankheit verstorben war.

In den vergangenen Jahren arbeitete er unter anderem als Geschäftsführer der Entsorgungsgesellschaft Pößneck, als Niederlassungsleiter der SITA Unternehmensgruppe an mehreren Standorten und später als SITA-Geschäftsführer in der Rhön-Rennsteig-Region, wo er viele Erfahrungen in der Kommunalentsorgung sammelte.



Ingo Kirsten ist neuer Geschäftsführer der Ilmenauer Umweltdienst GmbH

Informationen über die Jugendleiterausbildung im IIm-Kreis

Die Jugendleitercard ist ein bundesweit gültiger Ausweis für Ehrenamtliche, die sich in der Jugendarbeit engagieren. Willst du Kinder und Jugendliche in einem Feriencamp oder in einer Jugendeinrichtung betreuen? Dann brauchst du sie. Die Ausbildung zum Erhalt der Card findet einmal im Jahr statt. Sie umfasst 36 Zeitstunden und verteilt sich auf 3 Wochenendschulungen, die aufeinander aufbauen.

Die Schulung in diesem Jahr beginnt mit Teil I vom **3. - 4. März**, Teil II findet vom **24. - 25. März** und Teil III vom **28. -**

29. April im Schülerfreizeitzentrum Ilmenau statt. Die Kosten betragen für alle drei Schulungsteile insgesamt 45 EUR (inkl. ÜN / Verpflegung, Seminarunterlagen). Anmeldefrist ist der 13. Februar 2012.

Der Termin für die **Verlängerung der Jugendleitercard** (innerhalb von drei Jahren) steht auch schon fest: **12. - 13. Mai 2012** im Schülerfreizeitzentrum Ilmenau (Kosten: 25 EUR, inkl. ÜN / Verpflegung). Anmeldefrist ist hier der 23. April.

Infos zur Jugendleiterausbildung erhältst du über unten

angegebener Adresse!

Über das Jugendamt können jedes Jahr Kinder und Jugendliche eine tolle Zeit in den Freizeitenfreizeiten verbringen. Wenn du Lust hast, als ehrenamtliche Betreuer diese Freizeiten zu begleiten, dann melde dich umgehend bei uns!

Ansprechpartnerin:
Sandra Krzyzanowski
Landratsamt IIm-Kreis,
Jugendamt
Erfurter Straße 26,
99310 Arnstadt
Telefon 03628 / 738-653
s.krzyzanowski@ilm-kreis.de

Einladung



Der Kreisverband IImkreis e.V. im Naturschutzbund Deutschland führt seine nächste Mitgliederversammlung

am Sonnabend, dem 18. Februar 2012, 15 Uhr auf dem Naturerlebnishof Hausen (b. Arnstadt), Zur Mühle 3, durch.

Auf der Tagesordnung stehen neben verschiedenen Berichtserstattungen über das Jahr 2011 u.a. die Wahl der Delegierten zur Landesversammlung und die Vorstellung des Arbeitsprogramms für 2012.

Umweltamt



www.tria-online.eu

Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft



Ausbildung steht am „Erfurter Kreuz“ an erster Stelle

Wer sich für eine Ausbildung am Erfurter Kreuz interessiert, kann zwischen Angeboten aus vielen Branchen wählen. Die Arnstädter Berufsinformationsmesse bietet eine gute Gelegenheit, um sich bei den Personalverantwortlichen und Fachleuten aus den Unternehmen über Ausbildungsmöglichkeiten vor Ort zu informieren. Am Samstag, 28. Januar 2012, 9.00 bis 13.00 Uhr, findet die nächste Berufsinformationsmesse „Ausbildung am Erfurter Kreuz“ in der Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt, Karl-Liebknecht-Straße 27, statt.

Hauptzielgruppen der Berufsinformationsmesse sind Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 7 sowie ihre Eltern und Lehrer aus dem IIm-Kreis, aus dem Landkreis Gotha und aus Erfurt. Die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen hat sich auf 18 erhöht und zeigt, dass sich die Messe bei den Ausstellern gut etabliert hat. Neu dabei sind in diesem Jahr die AWM Arnstädter Werkzeug- und Maschinenbau AG, die Gonvauto Thüringen GmbH sowie die Sparkasse Arnstadt-Ilmenau.

Vertreten sind in Thüringens größtem Industriegebiet Unternehmen aus den Bereichen Solarwirtschaft, Luftfahrt, Maschinenbau, Automobilindustrie, Logistik, Chemische Industrie, Glas- und Kristallveredelung, Geldinstitute, Inneneinrichter, Personalwirtschaft und weitere. Auf der Berufsinformationsmesse am 28. Januar sind alle großen Firmen vom Industriepark „Erfurter Kreuz“ vertreten.

Bereits zum fünften Mal organisieren die Unternehmen der Initiative Erfurter Kreuz in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit, dem Landratsamt des IIm-Kreises, dem Jobcenter IIm-Kreis, den Kammern sowie der Stadtmarketing Arnstadt GmbH eine Informationsmesse zur Ausbildung am Erfurter Kreuz. Zu dieser Veranstaltung sind alle interessierten Personen herzlich eingeladen.

www.initiative-erfurter-kreuz.de

Rückblick 2011: Wirtschaftsboom spiegelt sich im Arbeitsmarkt wider



Rückschau auf das Jahr 2011: Neueröffnung von Arbeitsagentur und Jobcenter im ehemaligen Landratsamt in Ilmenau am 11. November vergangenen Jahres mit (v.l.) Landrat Dr. Benno Kaufhold, Beatrice Ströhl, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Erfurt, Wolfgang Gold, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Suhl, Wilfried Neuland, Bürgermeister der Gemeinde Ilmtal und Vorsitzender des Beirats des Jobcenters IIm-Kreis sowie Mario Lehwald, Geschäftsführer des Jobcenters IIm-Kreis. Foto: wr

In seiner Abschlusspressekonferenz 2011 im Hotel „Moosbach“ in Manebach blickte Landrat Dr. Benno Kaufhold auf ein erfolgreiches Jahr zurück. Die hiesige Wirtschaft sah er auf einem guten Stand, zumal sich der IIm-Kreis zu einem Zentrum der Industrieansiedlung in Thüringen entwickelt hat. Insbesondere im Industriepark „Erfurter Kreuz“ wurde diese Erfolgsgeschichte geschrieben, betonte Kaufhold.

Eine Vielzahl von Neu- und Erweiterungsinvestitionen wurden von Unternehmen im IIm-Kreis in Angriff genommen. 49 Vorhaben der Technologieförderung mit einem Umfang von 23 Millionen Euro wurden 2011

realisiert. Insgesamt konnte der Landrat bei unterschiedlichen Förderprogrammen in 2011 auf 97 bewilligte Vorhaben verweisen. Damit wurde eine Investitionssumme von etwa 130 Millionen Euro umgesetzt. Ebenso erfolgreich hat sich der IIm-Kreis in der Tourismusförderung engagiert und mit Hilfe des Konjunkturprogramms II 21 Millionen Euro zur Erneuerung von Schulen investiert.

Diese insgesamt positive Entwicklung spiegelt sich auch auf dem Arbeitsmarkt der Region wider. Mit 4.628 Arbeitslosen und einer Quote unter acht Prozent ist die Arbeitslosigkeit im IIm-Kreis so niedrig wie seit

Jahren nicht. Mario Lehwald, Geschäftsführer des Jobcenters IIm-Kreis, konnte auch im so genannten Rechtskreis SGB II (Hartz IV) einen deutlichen Rückgang feststellen. Die Zahl der Arbeitssuchenden mit Grundsicherung ist von Januar bis November 2011 von 3.957 auf 3.326 zurückgegangen. Das Jobcenter IIm-Kreis ist im Bereich Ilmenau im November gemeinsam mit der Arbeitsagentur in neue Räume umgezogen. Der IIm-Kreis hatte mit 2,4 Millionen Euro das ehemalige Landratsamt in Ilmenau für Jobcenter und Agentur saniert und damit wieder eine sinnvolle Nutzung ermöglicht.

www.tria-online.eu

Partnerschaft wurde im Technologieterminal besiegelt

Im neuen Ilmenauer Technologieterminal haben Norbert Wagner, Kreisgeschäftsführer des Bundesverbandes Mittelständische Wirtschaft (BVMW) im IIm-Kreis und Götz Wiegand, Geschäftsführer der tranSIT Thüringer Anwendungszentrum für Software-, Informations- und Kommunikationstechnologien GmbH, ihre Unterschriften unter einen Kooperationsvertrag gesetzt.

Norbert Wagner, der die langjährige Zusammenarbeit mit tranSIT als überaus erfolgreich würdigte, unterstrich, dass im



Norbert Wagner, BVMW-Kreisgeschäftsführer und Götz Wiegand, Geschäftsführer der tranSIT GmbH Ilmenau unterzeichneten Vertrag. Foto: wr

Rahmen des Kooperationsvertrages ein Förderprojekt zum E-Business umgesetzt wird. Für

die Mitglieder seines Verbandes sieht Wagner dabei gute Möglichkeiten, sich durch permanente Weiterbildung auf Gebieten der elektronischen Zahlung über Internetpräsentationen bis zu Online-Shops stets aktuell zu informieren.

Wiegand bezeichnete die Zusammenarbeit mit dem BVMW als besonders fruchtbringend. Er freute sich, für die anstehenden Aufgaben von tranSIT nunmehr im Technologieterminal beste Voraussetzungen bieten zu können.

www.transit.de



www.tria-online.eu

Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft



Ein klares Signal für weiteres Wachstum

Mit dem Erweiterungsbau, den die Ilmenauer BN Automation AG im Dezember seiner Bestimmung übergeben hat, wurde Platz für insgesamt 130 Beschäftigte in der Firma geschaffen. Thüringens Wirtschaftsstaatssekretär Jochen Staschewski und Ilmenaus Oberbürgermeister Gerd-Michael Seeber waren bei der Einweihung zu Gast.

Dr. Frank Bonitz, Vorstand der BN Automation AG, hob diese Investition der Firma als Signal für weiteres Wachstum hervor: „Seit 21 Jahren wächst unser Unternehmen kontinuierlich. Jetzt ist die richtige Zeit, noch weiter zu wachsen, anstatt darauf zu warten, wie es mit der Schulden- und Währungskrise weitergeht.“ Er unterstrich, dass die Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, mit der sich die BN Automation vor allem befasst, eine universelle Technologie ist, die gerade zu Zeiten der Energiewende hohe Bedeutung gewinnt.

Den Hinweis auf die Krisenerscheinungen griff Staatssekretär Staschewski gern auf. Er dankte Frank Bonitz und dem gesamten Unternehmen dafür, gerade jetzt Investitionen nicht zu scheuen. Die Situation sei gerade in Thüringen momen-



Mitarbeiter und Gäste der Einweihungsfeier bei der BN Automation AG: Wirtschaftsstaatssekretär Jochen Staschewski (l.), Dr. Frank Bonitz, Vorstand der BN Automation AG (3.v.l.), Eleonore Mühlbauer Mdl-SPD (vorn 3.v.r.), Oberbürgermeister Gerd-Michael Seeber (r.). Foto: wr

tan ausgesprochen günstig. Noch nie zuvor habe man so erfolgreich Industrieansiedlungen realisiert, und die Arbeitslosenquote habe in Thüringen einen Tiefststand erreicht, fast auf Westniveau. Staschewski betonte, dass es nun darum gehe, den Fachkräftebedarf der Unternehmen langfristig zu sichern.

Für Ilmenau und die Region um die Stadt bezeichnete Oberbürgermeister Gerd-Michael Seeber die BN Automation AG als exemplarisches Unterneh-

men und als positives Beispiel für den gelungenen Strukturwandel. Er würdigte die Firma wegen ihres sozialen Engagements, das insbesondere den eigenen Mitarbeitern zugute komme.

Mit derzeit 100 Mitarbeitern zählt die BN Automation AG zu den größeren Unternehmen in Ilmenau. Die Firma im Gewerbepark „Am Wald“ ist in der Automation der industriellen Prozesstechnik und in der Netzwerktechnik tätig.

www.bn-automation.de

plano. Personallogistik: „Wir wollen exzellent werden!“

Landrat Dr. Benno Kaufhold lernte bei seinem Betriebsbesuch in der plano.GmbH die Potenziale kennen, die die Softwarelösungen des Ilmenauer Unternehmens bieten. Robert Schüler, Geschäftsführer der plano.GmbH nannte dem Landrat das Anliegen: „Es geht darum, die richtigen Mitarbeiter mit der richtigen Qualifikation zur richtigen Zeit am richtigen Ort zu den richtigen Kosten einzusetzen.“

Eigentlich sind es zwei Firmen, die plano. und plano.Vertrieb GmbH, die eher unscheinbar in einem Bürogebäude in der Oberpörlitzer Straße in Ilmenau residieren und sich mit der Optimierung von Personaleinsatzplanung und -management befassen. Unternehmensgründer und Geschäftsführer Robert Schüler bezeichnete dieses Tätigkeitsfeld als Perso-



Besuch bei plano.: (v.l.) Landrat Dr. Benno Kaufhold, Vertriebsleiter Gunter Brehm, Geschäftsführer Robert Schüler und Manuela Brückner, zuständig für Qualitätskontrolle. Foto: wr

nallogistik. Die Kunden gehören zu den Großen in Europa: Fraport ist darunter, der Wiener Flughafen, DHL, Bundespolizei und mehrere Landespolizeibehörden.

Mit Blick auf den Kundenkreis betonte Schüler: „Von uns wird

eine hohe Verlässlichkeit erwartet. Wir müssen so zuverlässig wie die Großen und so flexibel wie die Kleinen arbeiten.“ Eine gute Entwicklung konstatierte er und fügte hinzu: „Aber wir wollen exzellent werden!“

www.planpunkt.de

Stammtisch für Unternehmer im Jahr 2012

Auch in 2012 wird der Ilmenauer Unternehmerstammtisch Möglichkeiten zur Information und zum Gedankenaustausch bieten. Der nun schon 15 Jahre im Raum Ilmenau praktizierte Unternehmerstammtisch hat sich als feste Größe im Miteinander in der Region etabliert und führt Unternehmer drei- bis viermal jährlich zu völlig unterschiedlichen Themen und zum Gedankenaustausch zusammen. Der Regionalmanager der Technologie Region Ilmenau Arnstadt, Karl-Heinz Schmidt dankt allen Beteiligten, die zum Erfolg des Stammtisches beigetragen haben, und bietet dieses Podium auch für das Jahr 2012 wieder an.

Um eine weitsichtige Terminplanung zu ermöglichen, werden folgende Termine für 2012 avisiert: Der 31. Januar 2012, der 5. Juni 2012 und der 24. Oktober 2012. Alle Veranstaltungen sind im „Hotel Tanne“ in Ilmenau mit einem Beginn um 19 Uhr geplant. Zu jedem Unternehmerstammtisch wird es auch im neuen Jahr eine gesonderte Ankündigung beziehungsweise Einladung mit den entsprechenden Themenschwerpunkten geben. Weitere Anregungen zur inhaltlichen Gestaltung und zu den gewünschten Themen nimmt der Regionalmanager gern entgegen.

Der im November 2011 zu Gunsten des Sparkassenforums verschobene Unternehmerstammtisch wird zum Januartermin 2012 nachgeholt. Damit stehen im Januar solche Themen wie die Änderungen in der Förderlandschaft des Freistaates in 2012 sowie die Vorstellung des Vereins „Aktiv“ in der Technologie Region Ilmenau Arnstadt auf dem Programm. Außerdem werden neue Möglichkeiten der Nutzung einer Jobbörse in der Technologie Region vorgestellt, ebenso geplante Erweiterungen der „Newspage TRIA“ in 2012. Schließlich bringen die Unternehmer eigene Themen zur Sprache.

www.tria-online.eu

Ausbildung am Erfurter Kreuz Dein Weg in die Zukunft!



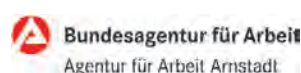
Mit freundlicher Unterstützung von:  Stadtmarketing Arnstadt GmbH

Schirmherr:



Berufsinformationsmesse & Tag der offenen Tür der Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt

28. Januar 2012 | 9.00 – 13.00 Uhr



Empfang des Landrats und der Sparkasse für ehrenamtlich besonders tätige Bürger 2011

Zum traditionellen Bürgerabend am Ende eines Jahres hatten der Landrat und die Sparkasse Arnstadt-Ilmenau in die Arnstädter Stadthalle geladen. Mit diesem Abend soll Frauen und Männern, die sich in besonderer Weise ehrenamtlich engagieren, einmal in einem besonderen Rahmen Dank gesagt werden. Die geladenen Gäste repräsentierten das ganze Spektrum ehrenamtlich Tätiger im Ilm-Kreis, wie z.B. im Sport, in der Kultur, im Natur- und Umweltschutz, im sozialen Bereich und im Gesundheitswesen, in der Feuerwehr und beim Katastrophenschutz oder beim Einsatz für kommunale Belange. Mehr als etwa 400 Personen einzuladen war in diesem Rahmen leider nicht möglich. Viel mehr aus dem Ilm-Kreis hätten es verdient, so der Landrat in seinen Ausführungen. Sie bräuchten sich verantwortlich ein, als Vereinsvorsitzende, als Schatzmeister, als Verantwortliche für größere Veranstaltungen. Nicht vergessen dürfe man dabei die zahlreichen, oft ungenannt bleibenden, Helfer, die z.B. ehrenamtlich die Abendkasse oder den Garderobendienst übernehmen. Dies alles seien wesentliche Voraussetzungen für das „Funktionieren“ unserer Gesellschaft. Ihnen allen dankte Dr. Kaufhold, und er betonte, dass er das tue im Namen all der jun-

gen Sportler, der Senioren, der Kranken oder Bedürftigen, oder der Bürger der Orte, für die sie tätig gewesen seien. Auch das Thema „Solidarität“, speziell mit dem von einem Erdbeben Anfang 2010 schwer getroffenen Haiti, war Gegenstand des Abend. Herr Marcus Ermert vom Verein „Freies Wort hilft“ konnte noch einmal einen Scheck über 2000 EUR von der Sparkasse für ein Trinkwasserfahrzeug entgegennehmen. Gleichfalls erhielt an diesem Abend das von der neu gegründeten Stiftung „Häuser für die Welt“ initiierte Projekt des Umzugs einer Schule in Benin finanzielle Unterstützung durch den Ilm-Kreis, die Sparkasse und den Eigentümer des Hotels „Tanne“, Peter Ehrlicher. Eine spontane Sammlung an diesem Abend für die Projekte in Haiti und Benin, unter den Gästen, erbrachte einen Betrag von insgesamt über ca. 850 EUR. Einen besonderen Dank richtete der Landrat an die ehrenamtlichen Bürgermeister. Sie sind es in der Regel, die zwischen den Wünschen der Bürger und den Gesetzen und Vorschriften von Land und Bund stehen, und die in der Regel selten Dank dafür ernten. Auch den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadt- und Gemeinderäte und den Mitgliedern des Kreistags dankte er herzlich. Erstmals wurde hierbei auch

die Auszeichnung „Ehrenmitglied des Kreistags“ vergeben. Zum fünften Mal wurde in diesem Rahmen die Ehrenamts-card des Ilm-Kreises verliehen, verbunden mit der Überreichung „Ehrenamtsmedaille“. 19 Personen konnten diese Ehrung empfangen. Überreicht wurden an diesem Abend auch das Goldene Band und der Jugendpreis der Thüringer Sportjugend an den SV Germania Ilmenau und an Chris Liebold vom Vorstand der Kreissportjugend. Sparkasse und bürgerschaftliches Engagement gehören zusammen, betonte Sparkassenvorstand Marco Jacob. Gute Ideen, hoher Einsatzwille und viel Zeitaufwand gehören zwar dazu, manchmal brauche man aber auch Geld. 2011 habe die Sparkasse dafür ca. 285.000 EUR Spendenmittel zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen 30.000, die über Sponsoringverträge ausgezahlt wurden sowie die Ausschüttung des Zweckertrags des PS-Los-Sparens. Letzterer betrug insgesamt 55.000 EUR, am Bürgerabend selbst konnten davon 7 Vereine des Ilm-Kreises 5.500 EUR in Empfang nehmen. Den musikalischen Teil des Abends gestalteten die Arnstädter Dixie-Syncopaters, die dafür alle viel Applaus erhielten.

Würdigungen während des Bürgerabends

Ehrenamts-card

Mit der Thüringer Ehrenamts-card wurden ausgezeichnet:

- Adelheid Bischof, Arnstadt, SHG „Chronische Schmerzen“
- Reiner Engelhardt, Schmiedefeld, SV Rennsteig, Fußball
- Karin Fuchs, Manebach, Arbeit im Heimatverein, im Chor, in der Kommune
- Dr. Rüdiger Helmboldt, Arnstadt, Initiator der Otto-Knöpfer-Ehrungen
- Roland Hoffmann, Branchewinda, Ortschronist
- Siegfried Kahl, Stützerbach, Vorsitzender des Sportvereins Stützerbach
- Hans-Peter Kind, Siegelbach, Aufbau des Heimatmuseums
- Ernst Kühn, Arnstadt, Vorsitzender Kreislachausschuss Fußball
- Günter Loibl, Espenfeld, Sternwarte
- Monika Möller, Schmiedefeld, Arbeit im Fremdenverkehrs- und im Sportverein, im Chor, in der Kommune
- Annette Nicolai, Arnstadt, Kirchgemeinde Angelhausen-Oberndorf
- Volker Palme, Arnstadt, Kindercomputerschule
- Marlis Pfeffer, Ilmenau, SV TU Ilmenau, Reha-Übungsleiterin
- Rosemarie Puttrich, Arnstadt, Kirchgemeinde Angelhausen-Oberndorf
- Karl-Günther Schneider, Gräfinau-Angstedt, Tischtennisverein Stadtilm
- Frau Edith Wallner, Ilmenau, SHG „Diabetes“
- Johannes Walther, Arnstadt, Pflege historischer Uhren
- Brigitta Warzecha, Arnstadt, Frauen- und Familienzentrum
- Gudrun Zimmermann, Arnstadt, SHG „Restless Legs“

Ehrenmitglied des Kreistags

Ehrenmitglied des Kreistags kann werden, wer seit 1990 mindestens drei Wahlperioden als Mitglieder des Kreistags der Kreise Arnstadt oder Ilmenau bzw. des Ilm-Kreises tätig war, und die inzwischen ausgeschieden sind.

Der Kreistag hat am 23. November beschlossen, erstmals diesen Ehrentitel zu verleihen, und zwar an folgende Personen:

- Dr. Birgit Bauer, Arnstadt
- Selma Brabec, Wipfratal
- Karin Heinitz, Ilmenau
- Gerhard Juchheim, Ilmenau
- Winfried Neumann, Arnstadt
- Joachim Stahl, Ilmenau
- Dr. Michael Ziervogel, Großhettstedt

Goldenes Band der Thüringer Sportjugend

- SV Germania Ilmenau

Jugendpreis der Thüringer Sportjugend

- Chris Liebold, Ilmenau, Vorstand der Kreissportjugend



Erstmals wurde auf Beschluss des Kreistags die Auszeichnung „Ehrenmitglied des Kreistags“ verliehen.



Insgesamt 19 Personen konnten während des Bürgerabends mit der Thüringer Ehrenamts-card ausgezeichnet werden



Thierry Ahodie und Wolfgang Scheerle (r.) konnten an diesem Abend vom Landkreis, von der Sparkasse und vom Eigentümer des Ilmenauer Hotels Tanne Peter Ehrlicher Spenden von insgesamt 10.500 EUR entgegennehmen.



Bei der Spendensammlung für Haiti erwiesen sich die Schüler und Lehrer als besonders kreativ. So wurde am Ilmenauer Goethegymnasium ein „Spendenlauf“ organisiert, bei dem ein (vom jeweiligen Schüler selbst organisierter) Sponsor pro gelaufener Rund Betrag in die Kasse zahlte. Die Schüler Jonas Lepper und Florian Babel waren hierbei besonders erfolgreich.

Ferienangebote 2012 des Jugendamtes IIm-Kreis

Freizeit	Termin	Kurzbeschreibung	Alter	Preis
Familienfreizeit in der Erholungsstätte Meeschendorf auf Fehmarn (Ostsee)	07.04. - 14.04.12	Mit diesem Angebot werden vor allem alleinerziehende Mütter bzw. Väter und Familien mit mehreren Kindern angesprochen, um sich eine Auszeit vom Alltag zu gönnen. Tagesausflüge, Sport und Spiel werden angeboten, ebenso wie individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.	0 - 99 Jahre	50 EUR 0 - 2 Jahre 109 EUR 3 - 5 Jahre 170 EUR ab 6 Jahre 240 EUR Erwachs.
Westerwald - wir kommen... (Heisterberg)	22.07. - 31.07.12	Langweilige Sommerferien? Das kommt nicht in Frage! Aufregende Tage erwarten dich im Kreisjugendheim in Heisterberg. Neben sportlichen und spielerischen Angeboten erlebst du jede Menge spannende Abenteuer.	8 - 12 Jahre	220 EUR + 25 EUR Ausflugs- und Bastelgeld
Das wilde Räuberleben (Freizeitheim Dörnfeld)	29.07. - 04.08.12	Hast du Lust den wilden Räuberalltag kennenzulernen oder Streifzüge durch die Wälder rund um den „Singer Berg“ zu erleben? Komm einfach mit und freu dich auf eine abwechslungsreiche Freizeit mit anderen mutigen Räuberinnen und Räubern.	7 - 11 Jahre	139 EUR + 15 EUR Ausflugs- und Bastelgeld
Kennste Lenste (Zeltlager an der Ostsee)	22.07. - 02.08.12	An alle Ferienabenteurerer - die Ostsee wartet auf euch! Und mit ihr, ein vielfältiges und außergewöhnliches Ferienprogramm. Schon gespannt? Dann nimm teil am großen Ostsee-Erlebnis.	10 - 15 Jahre	260 EUR + 30 EUR Ausflugs- und Bastelgeld
Theaterfreizeit (Freizeitheim Dörnfeld)	12.08. - 18.08.12	Thematischer Schwerpunkt ist es, ein Theaterstück einzustudieren, die Kulissen zu bauen, die Kostüme zu basteln und am Ende den Eltern dies alles vorzuführen. Natürlich wird es auch Ausflüge und andere Aktivitäten geben.	7 - 11 Jahre	139 EUR + 15 EUR Ausflugs- und Bastelgeld
Bist du reif für die Sonneninsel...? (Meeschendorf auf Fehmarn)	17.08. - 27.08.12	... dann nehmen wir dich mit auf die Insel Fehmarn. Erlebe außergewöhnliche Aktivitäten oder Sport- und Spielangebote direkt an der Ostsee. Freu dich auf eine abwechslungsreiche Ferienfreizeit auf der Sonneninsel.	12 - 15 Jahre	260 EUR + 35 EUR Ausflugs- und Bastelgeld
„Tierisch-coole“ Ferien (Schülerfreizeitzentrum Ilmenau)	19.08. - 25.08.12	Tierliebhaber aufgepasst! Im Schülerfreizeitzentrum warten große und kleine Tiere deiner Heimat auf dich. Sei dabei, wenn es heißt „Raubtierfütterung“ und lerne nicht nur Esel und Ziegenbock, sondern auch viele neue Freunde kennen.	8 - 12 Jahre	139 EUR + 15 EUR Ausflugs- und Bastelgeld
Südfrankreich (20 Teilnehmer)	23.07.- 06.08.12	Auf zum Aktiv- und Campingurlaub nach Frankreich mit Canyoning, Höhlenerkundungen, Klettern, einer Kanutour und relaxen am Badestrand. Die Verpflegung wird gemeinsam in der Gruppe organisiert.	15 - 21 Jahre	370 EUR + 80 EUR Verpflegungsgeld
Anmeldungen für diese Freizeiten sind mit nebenstehendem Formular ab sofort möglich bei: Auskünfte: Tel. 03628-738651			Landratsamt des IIm-Kreises Jugendamt - SG Jugendarbeit Erfurter Str. 26, 99310 Arnstadt,	
Abenteuer Ostsee (Jugendferienpark Ahlbeck auf Usedom)	04.08.- 13.08.12	Der Jugendferienpark Ahlbeck liegt in einem großen Waldgelände direkt an den Ostseedünen. Den Mittelpunkt bildet ein Ensemble von Holzbauten, das frühere Kaiser-Wilhelm-Kinderheim, und eine Zeltstadt. Wir wohnen im Haupthaus mit 3- und 4-Bettzimmern mit Dusche/WC. Für sportliche Aktivitäten stehen Streetball- und Bolzplätze, Tischtennisplatten und ein Badmintonplatz zur Verfügung. Volleyballanlage und Möglichkeiten für Beach-Hand und Fußball sind am Strand gegeben. Neben Ausflügen und Tagestouren erwarten Euch sportliche Turniere, ein Neptunfest, Disko und Lagerfeuer am Strand.	10 - 15 Jahre	300 EUR inkl. Übernachtung in Mehrbettzimmern, Vollpension, Fahrt im Reisebus ab/an Ilmenau und Erfurt, Freizeitprogramm (Mindestteilnehmerzahl: 25)
Anmeldungen für diese Freizeit sind mit nebenstehendem Formular ab sofort bis 30.4.2012 möglich bei: Tel. 03677/893092			Sportjugend IIm-Kreis Schleusinger Allee 13 98693 Ilmenau	

Hinweis:

Der Teilnehmerbeitrag kann bei Vorliegen der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen für bis zu 14 Tage pro Kalenderjahr auf Antrag ganz oder teilweise bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 Euro pro Tag vom Jugendamt übernommen werden.

Anmeldung für Ferienangebote

Familienname:.....

Vorname:.....männl./ weibl.

Straße, Nr.:.....

PLZ, Ort:

geb. am:

Telefon-Nr.:.....

gewünschte Freizeit:

Ausweichfreizeit:

Diese Anmeldung ist für mich/ uns verbindlich. Die Teilnahmebedingungen werden anerkannt. Bei Teilnehmern unter 18 Jahren bitte die Anmeldung von den Eltern unterschreiben lassen....

Datum:

Unterschrift des Teilnehmers

.....

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten
in Blockschrift

.....

Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten

Sven Hauschild neues Vorstandsmitglied der Sparkasse

Mit der Berufung von Sven Hauschild zum Vorstandsmitglied ist der Vorstand der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau seit dem 1. Januar wieder vollständig besetzt.

Er ist gebürtiger Thüringer und seit Beginn seines beruflichen Werdegangs in der Sparkassenorganisation tätig. Seine Ausbildung zum Bankkaufmann absolvierte er in der Kreissparkasse Worbis. Dort war er im Anschluss daran im Kreditbereich tätig.

Im Jahr 2000 wechselte Herr Hauschild zur Prüfstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen. Seit



2009 ist er an der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau als Abteilungsleiter Marktfolge tätig. Im

April 2011 wurde er bereits als Vertreter des Vorstands im Verhinderungsfall bestellt.



INTERKULTURELLE WOCH

Aufruf zur Beteiligung an der Interkulturellen Woche 2012 im IIm-Kreis

„Herzlich willkommen - wer immer Du bist“

Unter diesem Motto steht die Interkulturelle Woche 2012, die im Zeitraum vom 23. bis 29. September im IIm-Kreis stattfindet.

Sie will dazu beitragen, das Zusammenleben aller Bürger unterschiedlicher Herkunft und Religionszugehörigkeit zu fördern, andere Kulturen und Lebensweisen kennenzulernen, Anderssein zu akzeptieren und Vorurteile abzubauen. Wer sich hieran beteiligen möchte, ist gern gesehen.

In das Programm passen Veranstaltungen, die einen Bezug zum Motto und zu den Zielen der Interkulturellen Woche haben, die Begegnung, Austausch und Kontakt zwischen Menschen ermöglichen, Dialog und Vernetzung fördern, sich um die Überwindung von Vorurteilen und Diskriminierung bemühen.

Die Interkulturelle Woche bietet die Möglichkeit, sich mit thematisch passenden Beiträgen und Veranstaltungen einzubringen. Die Programmpunkte werden in einer

gemeinsamen Broschüre veröffentlicht.

Möchten Sie sich als Initiative, Träger oder Einrichtung beteiligen? Wir freuen uns auf Ihren Beitrag!

Für Fragen/ Hinweise/ Unterstützung wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt IIm-Kreis
Gleichstellungs-, Frauen- und Ausländerbeauftragte
Ursula Günther
Ritterstr. 14,
99310 Arnstadt
Tel. 03628-738108
gfb@ilm-kreis.de

Arbeiten von Peter Brösing im Bürgerservice Ilmenau zu sehen

Im Arnstädter Landratsamt ging dieser Tage eine Ausstellung mit Aquarellen, Zeichnungen und Grafiken von Peter Brösing aus Stützerbach zu Ende. Seit Mitte November war sie hier zu sehen und hat insgesamt ein zahlreiches Publikum gefunden.

Peter Brösing, manch einem vielleicht noch als Bürgermeister Stützerbachs oder als Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ bekannt, ist seit 2006 im Ruhestand und kann, seinen eigenen Worten zu Folge, „... nun machen, was ich will“.

So widmet sich nun der gelernte Holzgestalter vor allem der Malerei und Grafik, wobei Landschaften seiner Umgebung und charaktervolle Bäume im Mittelpunkt stehen.

Ab dem 17. Januar wird ein Großteil seiner in Arnstadt gezeigten Arbeiten im Ilmenauer Bürgerservice im ehemaligen Landratsamt in der Krankenhausstraße zu sehen sein. Hier wurde im November letzten Jahres eine kleine Galerie eingerichtet.

Im Arnstädter Landratsamt werden Arbeiten von Schülern aus Regelschulen ausgestellt, die im Rahmen eines Schülerwettbewerbs entstanden.

Jetzt am Ilmenau-Kolleg anmelden

Für junge Erwachsene, die mindestens 19 Jahre alt sind, bietet das Ilmenau-Kolleg eine attraktive Möglichkeit, das Abitur zu erwerben.

Bewerben kann sich jeder, der den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt bzw. eine dreijährige Berufstätigkeit nachweisen kann. Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.

Während der dreijährigen Vollzeitausbildung erhalten die Studierenden Bafög, unabhängig vom Einkommen der Eltern und rückzahlungsfrei.

Die Bewerbung sollte **bis 31.**

März 2012 erfolgen. Nähere Informationen erhalten Sie auch am **Tag der offenen Tür, Samstag, 24. März 2012 von 10 bis 13 Uhr.**

Ilmenau-Kolleg
Institut zur Erlangung der Hochschulreife
Rudolf-Breitscheid-Str. 6
98693 Ilmenau
Tel. 03677 - 202710

Weitere Auskünfte über Internet:
www.ilmenau-kolleg.de oder

Veranstaltungen im IIm-Kreis

(Auswahl - ohne Karnevalsveranstaltungen)

24. Jan.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Musical Starnights, The best of Musicals
25. Jan.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Musical Starnights, The best of Musicals
26. Jan.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kino im Theater: "Midnight in Paris"
27. Jan.	Kirchheim	19 - 21 Uhr, Sternwarte	öffentliche Beobachtung
28. Jan.	Arnstadt	ab 13 Uhr, Berufsschule	Berufsinformationsmesse (s. Seite 6)
28. Jan.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	"Die Abenteuer des braven Soldaten Schwejk"
29. Jan.	Arnstadt	15 Uhr, Theater	„Pittiplatsch auf Reisen“
2. Feb.	Arnstadt	9 Uhr, Theater	Das Tierhäuschen, Märchen von S. Marschak
3. Feb.	Arnstadt		Hochsprung mit Musik
3. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Gerhard Schöne: „Die Lieder der Briefkästen“
3. Feb.	Kirchheim	19 - 21 Uhr, Sternwarte	öffentliche Beobachtung
4. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kabarett „akademixer“: „Einfach mal abschalten“
7. Feb.	Arnstadt	9.30 Uhr, Theater	Ferienkino: „Lotta und die Krachmacherstraße“
10. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Der Revisor“, Komödie von N. Gogol
10. Feb.	Kirchheim	19 - 21 Uhr, Sternwarte	öffentliche Beobachtung
12. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Mit Musik und guter Laune“, Operetten-Show
16. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Der Gigolo und die Prinzessin“, Bühnenshow
17. Feb.	Ilmenau	15 Uhr, Curie-Hörsaal, Weimarer Straße	Seniorenakademie: Wieviel Theater braucht der Freistaat (Steffen Mensching)
17. Feb.	Kirchheim	19 - 21 Uhr, Sternwarte	öffentliche Beobachtung
19. Feb.	Arnstadt	16 Uhr, Theater	„Irland - Zauber der Insel“, Multivisionsshow
23. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kino im Theater: „Anonymus“, GB/D 2011
24. Feb.	Ilmenau	15 Uhr, Curie-Hörsaal, Weimarer Straße	Seniorenakademie: Über die Triebkräfte der biologischen Evolution
24. Feb.	Kirchheim	19 - 21 Uhr, Sternwarte	öffentliche Beobachtung
25. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Fame - Das Musical“, Junges Musical Arnstadt
26. Feb.	Arnstadt	17 Uhr, Theater	„Die Schneekönigin“, Musical

Amtlicher Teil

Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung

Die 17. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises findet am

01. Februar 2012, 14:00 Uhr

in der Stadthalle Arnstadt, Brauhausstraße 1 - 3, statt.

Tagesordnung:

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung
- 1.2 Information zur Auflösung der FDP-Fraktion
- 1.3 Information über das Ergebnis der rechtlichen Prüfung zum Beschluss Nr. 182/12 - Aufhebung des KT-Beschlusses Nr. 138/11 und Verzicht auf die Neuausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen durch Integration dieser Leistungen in den Eigenbetrieb - vom 4. Januar 2012
- 1.4 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.5 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
- 1.6 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 16. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises vom 4. Januar 2012
2. Kontrolle der Realisierung der Festlegungen aus der 16. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises vom 4. Januar 2012
3. Anfragen der Kreistagsmitglieder
4. Neubesetzung der Kreistagsausschüsse bzw. von Gremien:
 - 4.1 1. Änderung des KT-Beschlusses Nr. 003/09 vom 14. Juli 2009 zur Bildung einer Wahlkommission für alle Wahlvorgänge im Kreistag des IIm-Kreises und Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter
 - 4.2 1. Änderung des KT-Beschlusses Nr. 015/09 vom 14. Juli 2009 zur Besetzung des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Verkehr mit Kreistagsmitgliedern und deren Stellvertretern
 - 4.3 1. Änderung des KT-Beschlusses Nr. 016/09 vom 14. Juli 2009 zur Besetzung des Ausschusses für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung mit Kreistagsmitgliedern und deren Stellvertretern
 - 4.4 1. Änderung des KT-Beschlusses Nr. 017/09 vom 14. Juli 2009 zur Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport mit Kreistagsmitgliedern und deren Stellvertretern
 - 4.5 2. Änderung des KT-Beschlusses Nr. 018/09 vom 14. Juli 2009 zur Besetzung des Ausschusses für Gleichstellung, Soziales und Gesundheit mit Kreistagsmitgliedern und deren Stellvertretern
- 4.6 1. Änderung des KT-Beschlusses Nr. 020/09 vom 14. Juli 2009 zur Besetzung des Ausschusses für Natur, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten mit Kreistagsmitgliedern und deren Stellvertretern
- 4.7 Zuweisung eines Ausschusses für ein fraktionsloses Kreistagsmitglied
5. Wahl eines Kreistagsmitgliedes und dessen Stellvertreter für den Jugendhilfeausschuss
6. Lesung und ggf. Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des IIm-Kreises für das Haushaltsjahr 2012 sowie des Finanzplanes des IIm-Kreises für die Jahre 2011 bis 2015
7. Anträge, Informationen und Mitteilungen
- 7.1 Beantwortung der Anfragen der Kreistagsmitglieder
- 7.2 Informationen aus der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des IIm-Kreises vom 11. Januar 2012
- 7.3 Information des Jobcenters IIm-Kreis zur Arbeitsmarktsituation im IIm-Kreis - Stand Januar 2012
- 7.4 Information zur Stellungnahme des Landratsamtes IIm-Kreis zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 in Ergänzung des Kreistagsbeschlusses Nr. 155/11 vom 21. September 2011
- 7.5 Information zur Umsetzung der „Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung“ zur Förderung ehrenamtlichen Engagements im IIm-Kreis und zum Sachstand Thüringer Ehrenamtsкард
- 7.6 Abschlussbericht zu den Bau- und Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Konjunkturprogramms II im IIm-Kreis - Zukunftsinvestitionsgesetz
- 7.7 Information über die Erledigung der Beschlüsse des Kreistages des IIm-Kreises per 31. Dezember 2011 bzw. 15. Januar 2012
- 7.8 Informationen des Landrates
- 7.9 Sonstiges
8. Entscheidung von Beschlussvorlagen:
 - 8.1 Bestätigung der Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben im Katastrophenschutz vorbehaltlich der Genehmigung durch das Thüringer Innenministerium
 - 8.2 Ermächtigung des Landrates des IIm-Kreises zur Zustimmung zu einer Kreditaufnahme in der Gesellschafterversammlung der IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau

- 8.3 Ermächtigung des Landrates des IIm-Kreises zur Zustimmung zu einer Kreditaufnahme in der Gesellschafterversammlung der RBA Regionalbus Arnstadt GmbH
- 8.4 Stärkung der strukturellen Entwicklung im IIm-Kreis, insbesondere im Hinblick auf die Region Arnstadt
- 8.5 Beauftragung des Landrates zur Vorlage eines Demogra-

fieberberichtes für den IIm-Kreis 2020 mit einer Prognose für alle Städte und Gemeinden als Grundlage für künftige Entscheidungen im Kreis

- 8.6 Unterstützung der Bewerbung der Stadt Arnstadt zur Ausrichtung des „Thüringentages“ im Jahr 2015
9. Beratung in nicht öffentlicher Sitzung

Beschlussübersicht der 16. Sitzung des Kreistages am 4. Januar 2012

Beschluss-Nr. 177/12

Die Niederschrift über die 16. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises vom 23. November 2011 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 178/12

Der Fuhrpark des Landratsamtes des IIm-Kreises umfasst 27 Fahrzeuge.

Die jährliche Fahrleistung der Fahrzeuge liegt zwischen 6.980 km und 22.300 km.

Der Landrat legt dem Kreistag bis zum 31. März 2012 ein Konzept zur Optimierung des Fuhrparks vor.

Beschluss-Nr. 179/12

1. Die Jahresrechnung des Landkreises IIm-Kreis für das Jahr 2009 wird festgestellt.
2. Dem Landrat des IIm-Kreises wird zur Jahresrechnung 2009 des IIm-Kreises Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr. 180/12

1. Der Kreistagsbeschluss Nr. 127/11 vom 6. April 2011 zur Verlegung des Standortes der Staatlichen Grundschule „Grundschule am Rennsteig“ von Stützerbach nach Schmiedefeld wird aufgehoben.
2. Der Schulnetzplan des IIm-Kreises für den Zeitraum Schuljahr 2011/12 bis Ende Schuljahr 2013/14 (Beschluss-Nr. 130/11 vom 18. April 2011) wird für den Teil der „Grundschule am Rennsteig“ (S. 22) geändert.

Der Vollzug des Beschlusses setzt gemäß § 41 Abs. 5 ThürSchulG die Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums voraus. Die Zustimmung wird beim Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beantragt. Die Erteilung der Zustimmung wird bekannt gemacht.

Beschluss-Nr. 181/12

Die Satzung des IIm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) wird bestätigt. (siehe Seite 13)

Beschluss-Nr. 182/12

1. Der Kreistagsbeschluss Nr. 138/11 vom 18. April 2011 zur Beendigung des Entsorgungsvertrages zum 31.12.2013 und europaweiten Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen wird aufgehoben.
2. Auf die Neuausschreibung der Entsorgungsdienstleistung wird durch die Integration dieser Leistungen in den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis (AIK) verzichtet.

Hinweis:

Antworten auf Anfragen in den Kreistagssitzungen, die im Nachgang schriftlich erfolgen, können auf der Homepage des Kreises www.ilm-kreis.de unter „Kreistag - Informationen aus dem Kreistag“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Landrates am 22. April 2012

1.

Im IIm-Kreis wird am 22. April 2012 ein Landrat gewählt.

Zum Landrat, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Landkreis hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Landrat nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Landrates hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Landkreiswahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauf-

tragen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 28 Abs. 2 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 28 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellver-

treter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärung des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlagen 23 und 24 zur ThürKWO.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 230 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Landrat als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlagen 23 und 24 zur ThürKWO.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung

sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Landkreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis, vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Kreistagsmitglieder (also: 184 Stimmen) zu wählen sind (**insgesamt 194 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedurfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Landkreiswahlleiter beim Landratsamt des Ilm-Kreises bis zum 19. März 2012, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Landkreiswahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (an Dienstagen bis 18:00 Uhr, an Freitagen bis 11:30 Uhr) in Arnstadt, Ritterstraße 14, Zimmer Nr. 246 ausgelegt. Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltungen über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum beim Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder ei-

nen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Landkreiswahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 09. März 2012 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Landkreiswahlleiter im Landratsamt des IIm-Kreises, Ritterstraße 14, Zimmer 246, in 99310 Arnstadt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 09. März 2012 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Landkreiswahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 19. März 2012 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 20. März 2012 tritt der Wahlausschuss des Landkreises zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Rainer Zobel

Landkreiswahlleiter des IIm-Kreises

Satzung des IIm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Der IIm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. ÄndG vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), sowie der §§ 98 bis 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134), folgende Satzung des IIm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung):

§ 1

Allgemeines

(1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten (individuell zurechenbare öffentliche Leistungen) im eigenen Wirkungskreis des IIm-Kreises werden nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Öffentliche Leistungen sind:

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(2) Auch wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, sind Gebühren nach Maßgabe des § 2 zu entrichten.

(3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungskostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

Dabei ist nach Gebühren nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren) und nach Rahmengebühren zu unterscheiden.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf die sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

(5) Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und einen Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung einer Rahmengebühr gilt im Einzelfall:

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung ein angemessenes Verhältnis besteht.

Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

§ 3

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs

vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(4) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(7) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 4

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. Öffentliche Leistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Besuch von Schulen und Teilnahme an Lehrgängen
 - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüssen, Stipendien und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
3. Verwaltungstätigkeiten, welche die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

(2) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften insbesondere der §§ 2 und 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz beruhen.

§ 5

Auslagen

(1) Fallen bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit der beteiligten Behörden und Stellen besondere Auslagen an, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.

Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom

Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(3) Auslagen im Sinne des Abs. 2 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Verwaltungskostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Kostenvorschuss

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurück genommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands darauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 9

Kostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde
2. der Verwaltungskostenschuldner
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie

deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 5 dieser Satzung festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 10

Anfechtung der Kostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 11

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 12

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des 4. Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch:

- schriftliche Zahlungsaufforderung
- Zahlungsaufschub
- Stundung
- Aussetzen der Vollziehung
- Sicherheitsleistung
- eine Vollstreckungsmaßnahme
- Vollstreckungsaufschub
- Anmeldung im Insolvenzverfahren
- Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen
- die Aufnahme in einen Insolvenzplan
- einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan
- Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen,

auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 13

Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruches folgt. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 14

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landratsamtes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung. In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Landratsamt Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) vom 06. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/07 vom 11. Dezember 2007 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) vom 1. Dezember 2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 12/08 vom 09. Dezember 2008, außer Kraft.

Arnstadt, 13. Januar 2012

Dr. B. Kaufhold

Landrat

Anlage: Verwaltungskostenverzeichnis

- Siegel -

Anlage

Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Ilm-Kreises

Für Amtshandlungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach folgendem Verwaltungskostenverzeichnis erhoben:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	Gebühren		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen		
1.1.1	Gebührenfrei sind		
	- mündliche Auskünfte		
	- Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließl. eines Widerspruchsverfahrens.		
1.1.2	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.		5,00 bis 5000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht, Ausleihe		
1.2.1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens.		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,60 mind. 7,00

1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,60
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	12,00
1.2.2.5	Ausleihe von Archiv- und Sammlungsgut (nach Genehmigung)	je Stück	10,00
1.2.3	Archivbenutzungsgebühr	je Anfrage	5,00
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Begutachtungen, Bewertungen, Zeugnisse Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: - Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen - Gnaden- und Sozialhilfesachen - Totenscheine, Bestattungsscheine - Angelegenheiten der Schwerbehinderten - Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Öffentliche Leistungen nach 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften	je Urkunde	7,20
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	3,60
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,72 mind. 7,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	18,00
1.3.4	andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.3.5	Begutachtung und Bewertung von Archivgut	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.3.6	Bestätigung der Übereinstimmung von Auszügen und Reproduktionen aus Archivgut	je Bescheinigung	1,50
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand Gebühren nach der Obergruppe 1.4 sind zu erheben, - wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. - Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Gebühr nach Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. - Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 1/4 Stunde	15,30
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 1/4 Stunde	12,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 1/4 Stunde	9,50
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mind. 15,30
1.5	Gebühren Vermögensverwaltung		
1.5.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen (z. B. Baulasteintragung)		
1.5.1.1	bis zu 5200 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages		10,00
1.5.1.2	für jede weiteren angefangenen 5200 EUR		5,00
1.5.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter		
1.5.2.1	bis zu 5200 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts		bis 10,00
1.5.2.2	für jede weiteren angefangenen 5200 EUR		5,00
1.5.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 1.5.1 und 1.5.2 fallen		10,00 bis 50,00
1.6	Gebühren Archivalienreproduktion (mit Recht der einmaligen Veröffentlichung)		
1.6.1	Für Auflagen bis		
	1.000 Exemplare	je Vorlage	10,00
	5.000 Exemplare	je Vorlage	25,00
	50.000 Exemplare	je Vorlage	45,00
	100.000 Exemplare	je Vorlage	60,00
	über 100.000 Exemplare	je Vorlage	100,00

1.6.2	Reproduktion zur Wiedergabe in elektronischen Medien	je Stück	50,00
2	Auslagen Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen.		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien, Ausdrücke		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden:		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A 4	6,00
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	je Seite s/w je Seite s/w je Seite Farbe je Datei	0,50 0,15 0,60 2,50
2.1.3	Ausfertigen und Abschrift in elektronischer Form		
2.1.4	Ausdrücke aus EDV-Programmen mit		
2.1.4.1	Farbplotter A 0		15,00
	A 1		9,00
	A 2		5,00
2.1.4.2	Drucker A 3		1,50 bis 3,50
	A 4		1,50 bis 3,00
2.1.5	Reader-Printer-Kopien A 4	je Stück	0,50
	A 3	je Stück	0,70
2.2	Benutzung von Fahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat.	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Falle anzusetzen.	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Personenkraftwagen (Kleinwagenklasse)	je km	0,52
2.2.3	Kleinbusse bis 8 Fahrgastplätze, Lastwagen bis 7,5 t Nutzlast	je km	1,12
2.3	Briefpost und Telekommunikation		
2.3.1	Auslagen für Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- und Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.		
2.3.2	Alle anderen an die Post gezahlten Entgelte.	in voller Höhe	
2.3.3	Pauschbetrag für Aktenversendung durch die Post, auch für die Übersendung von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, die das Maß nach 2.3.1 übersteigen.	je Sendung	12,00
2.3.4	Förmliche Zustellung durch Beschäftigte des Kreises.	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.4	An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen		
2.4.1	Reisekostenvergütung nach dem jeweils in Thüringen geltendem Reisekostengesetz. Fallen auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldnern die entstandenen Fahrt- und Reisekosten, geteilt durch die Zahl der Dienstgeschäfte, zu berechnen. Der Anteil darf jedoch nicht höher sein als der Aufwand, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.	in voller Höhe	
2.4.2	Kosten, die Verfahrensbeteiligten für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind.	in voller Höhe	
2.4.3	Aufwendungen, die durch Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden sind.	in voller Höhe	
2.4.4	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren.	in voller Höhe	
2.4.5	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen.	in voller Höhe	
2.4.6	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen.	in voller Höhe	
2.4.7	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände.	in voller Höhe	
2.4.8	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe	
2.4.9	Kosten für reprographische Arbeiten durch Dritte (einschl. Versicherung und Beförderung)	in voller Höhe	

Hinweise:

Diese Satzung beschloss der Kreistag des IIm-Kreises am 4. Januar 2012 (Beschl.-Nr. 181/12).

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bemessungsgrundlagen für finanzielle Ausgleichsleistungen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im IIm-Kreis

1. Zweck

Der Landkreis als Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) hat zur Gewährleistung einer allgemein ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV, zur Förderung der Akzeptanz des ÖPNV und zur Beibehaltung sozialverträglicher Beförderungstarife flächendeckend Obergrenzen für Beförderungstarife festgesetzt. Betreiber des ÖPNV im IIm-Kreis, die diese Höchsttarife unterbieten, können finanzielle Ausgleichsleistungen beantragen. Zur Berechnung der Höhe des Ausgleichs sind die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen zu verwenden.

2. Bemessungsgrundlagen

Die Differenz zwischen dem in einem Bezugsjahr bei der Beförderung eines Fahrgastes über eine Strecke von 1 km erzielten durchschnittlichen Ertrag aus Fahrscheinerlösen incl. anrechenbarer Fahrgeldersatzleistungen im Mittelfluss (zw. 01.01. und 31.12. d.J. zugegangene Gelder) und der Bemessungsgrundlage bildet den Ausgleich für eine solche individuelle Beförderungsleistung. Die Bemessungsgrundlage beträgt im Stadtlinienverkehr 19,54 Cent/Personenkilometer (Pkm), im Regionalverkehr 19,63 Cent/Pkm.

3. Anreizregelungen

Sind die im Abrechnungsjahr bei der Beförderung eines Fahrgastes über eine Strecke von 1 km angefallenen durchschnittlichen Kosten incl. eines angemessenen Gewinns (Ist-Kostensatz

je Personenkilometer) geringer als die Bemessungsgrundlage, so wird der sich daraus ergebende Mehrausgleich nicht zurückgefordert. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Verringerung des Ist-Kostensatzes je Pkm zurückführen lassen auf:

- einer Senkung der absoluten Kostensumme oder
- einer besseren Nutzung der ÖPNV-Angebote durch die Fahrgäste auf Grund höherer Angebotsqualität, abgebildet durch:
 - o einer Erhöhung der mittleren Reiseweite oder
 - o einer Erhöhung der absoluten Summe der Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrscheinen

und diese Merkmale ggf. durch Nachweise überprüfbar ist.

4. Antrag und Verfahren

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie zur Festsetzung von Höchst-Beförderungstarifen sowie über finanzielle Ausgleichsleistungen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im IIm-Kreis in der jeweils geltenden Fassung.

5. Gültigkeitszeitraum

Die Bemessungsgrundlagen gelten ab 01.01.2012 und so lange, wie keine neue Festsetzung getroffen wird.

Arnstadt, den 08.12.2011

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Gesamtbericht über den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr

Der Gesamtbericht über die in den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPNV) für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises IIm-Kreis fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen zur Abgeltung von Belastungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen

Verpflichtungen ist gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 auf der Internetseite des Landkreises IIm-Kreis (www.ilm-kreis.de) veröffentlicht und kann im Landratsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Kreistagsbüro, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Nahverkehrsplan des IIm-Kreises liegt aus

Der am 01. April 2009 mit Beschluss Nr. 410/09 fortgeschriebenen Nahverkehrsplanes 2007 - 2011, dessen Geltungsdauer am 29. Juni 2011 mit Beschluss Nr. 145/11 bis zum 31. März 2014 verlängert wurde, ist auf der Internetseite des Landkreises IIm-

Kreis www.ilm-kreis.de veröffentlicht und kann im Landratsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Kreistagsbüro, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen:

- **Abwasserleitung DN 300 in Geschwenda, Wolfskummer (AW/Geschwenda/06)**
- **Trinkwasserleitung in Großbreitenbach, zwischen Pumpstation Reischeltal und Auslauf (TW/Großbreit./08)**
- **Abwasserleitung DN 200 in Schmiedefeld, Schmückestraße (AW/Schmiedefeld/3)**
- **Abwasserleitung in Ilmenau, Pfaffenholz, zwischen Schacht 88b.05 und 88b.04 (AW/Ilmenau/55)**

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV).

Hierbei sind folgende Grundstücke betroffen:

AW/Geschwenda/06: Gemarkung Geschwenda, Flur 12, Flurstücke: 45/3, 46/3, 47/3

TW/Großbreit./08: Gemarkung Großbreitenbach, Flur 24, Flurst. 1531; Flur 26, Flurstücke 1603 und 1638; Gemarkung Wald Neustadt, Flur 2, Flurstück 2

AW/Schmiedefeld/3: Gemarkung Schmiedefeld, Flur 2, Flurst. 1505/334, 1703/334

AW/Ilmenau/55: Gemarkung Ilmenau, Flur 28, Flurst. 2496/7, 2496/9, 2496/29

Die Untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Untere Wasserbehörde
IIm-Kreis

Bekanntmachung der Unteren Immissionsschutzbehörde

Die Firma PIETAETA Kleintierbestattungszentrum GmbH, in 99310 Dornheim, Am Lohfeld 3 hat für die Errichtung und den Betrieb eines Kleintierkrematoriums in 99310 Dornheim, Am Lohfeld 3, Gemarkung Dornheim, mit den Flurstücken 10-195/2, 10-195/3 mit den Unterlagen vom 11.12.2011 die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Bei der zu errichtenden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen mit einem Abfalleinsatz von bis zu 3 Tonnen, welche in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 6.10.2011 I 1986, unter Nr. 8.1.3 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die untere Immissionsschutzbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde fest, ob nach den

§§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14 2006 S. 513 ff.), im Landratsamt IIm-Kreis, 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, Umweltamt, zugänglich.

Untere Immissionsschutzbehörde

Ausschreibung von Einzelprojekten im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes IIm-Kreis

Zur nachhaltigen Weiterentwicklung und Verankerung des Lokalen Aktionsplanes im IIm-Kreis im Rahmen des neuen Bundesprogramms „TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN“ schreibt der IIm-Kreis entsprechend der Schwerpunktsetzung des Begleitausschusses für das Jahr 2012 folgende Themenfelder für Einzelprojekte aus:

1. Kleinprojekte und Maßnahmen verschiedener Träger und Institutionen mit dem Themenschwerpunkt „Toleranz fördern - Kompetenz stärken“ (Aktionsfonds) mit einem Projektvolumen von jeweils bis zu 1.500 EUR (die auch als Koproduktionen verschiedener Träger umgesetzt werden können). Dazu gehören u.a.,
 - Bildungsprojekte und Projekte zur Interkulturalität mit entsprechender thematischer Ausrichtung mit jungen Menschen / Schülern und Erwachsenen des IIm-Kreises
 - Projekte die zur Partizipation und Verbesserung des demokratischen Verständnisses junger Menschen / Schülern und Erwachsener beitragen
 - Familienbildungsmaßnahmen, die Erziehungskompetenz und Wertevermittlung unterstützen
 - Multiplikatorenschulungen, die sich an Vereine und Verbände richten und über rechtsextreme „Unterwanderungsstrategien“ informieren
 - Projekte mit Eltern zur Stärkung der Familien, thematische Elternstammtische

Für diesen „Aktionsfonds“ stehen insgesamt bis zu 12.000 EUR zur Verfügung.

2. Projektarbeit mit Kinder, Jugendlichen und SchülerInnen in Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen und insbesondere Berufsschulen zu Themen wie interkulturelle und antirassistische Bildung, Demokratie- und Toleranzerziehung sowie Kompetenztrainings.
3. Ganzheitliche interkulturelle Bildungsprojekte für Erwachsene, die zur Begegnung von Aussiedlern und Deutschen und dem gegenseitigen Verständnis sowie dem Kennenlernen friedlicher Konfliktlösungen, demokratischer Aushandlungs- und Beteiligungsprozesse, interkulturelle Perspektiven beitragen können.

4. Projekte zur Unterstützung der Arbeit der Bürgerinnen- und Aktionsbündnisse im IIm-Kreis gegen Rechtsextremismus und für Demokratie und Toleranz.

Für Einzelprojekte nach Punkt 2. bis 4. stehen insgesamt bis zu 25.500 EUR zur Verfügung.

Zur inhaltlichen Beratung und Unterstützung von Einzelprojekten sowie der Öffentlichkeitsarbeit des Lokalen Aktionsplanes im IIm-Kreis soll eine externe Koordinierungsstelle weitergeführt werden. Dazu werden ca. 12.500 EUR Fördermittel pro Jahr benötigt. Die externe Koordinierungsstelle muss ab 01. April 2012 neu vergeben werden. Zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle gehören:

- Inhaltliche Beratung und Begleitung der Einzelprojekte bei Antragstellung, Durchführung und Abrechnung der Fördermittel.
- Erstellung von Sach- und Ergebnisberichten gegenüber den Förderstellen, Zuarbeiten zur Antragstellung.
- Leitung und Koordination der Arbeit des Begleitausschusses.
- Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung des Förderprogramms.
- Die datenmäßige Erfassung der Projektdaten und -ergebnisse.

Alle Aufgaben sind in enger Kooperation mit dem Jugendamt des IIm-Kreises zu realisieren.

Zur Beratung und Unterstützung im Antragsverfahren steht die Koordinierungsstelle beim Marienstift Arnstadt, Frau Blaschke (Tel. 03628-720225), Wachsenburgallee 12, 99310 Arnstadt zur Verfügung. Hier sind ebenfalls die Antragsvordrucke erhältlich.

Bewerbungen für Einzelprojekte und die externe Koordinierungsstelle mit Vorstellungen zur personellen Besetzung (ab 01. April 2012) sind bis 17.02.2012 an das Landratsamt IIm-Kreis, Jugendamt, Erfurter Straße 26 in 99310 Arnstadt zu richten. Der Begleitausschuss wird anschließend die Auswahl der zu fördernden Projekte und der Koordinierungsstelle vornehmen. Kleinprojektanträge nach Punkt 1 können auch nach diesem Stichtag eingereicht werden. Für weitere Informationen steht im Jugendamt Herr Rindermann (Tel.: 03628 - 738 650) zur Verfügung.

Stellenausschreibung

An der Musikschule Arnstadt-Ilmenau, Hauptstelle Arnstadt, ist ab 01. April 2012

1 Teilzeitstelle als Lehrkraft für Musikalische Früherziehung mit 0,5 der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten zu besetzen.

Erwartet werden:

- abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Musikalische Früherziehung / Elementare Musikpädagogik
- methodisch fundierte Unterrichtsarbeit und pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern und Eltern
- Offenheit für alternative Unterrichtsformen
- Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen
- Bereitschaft zum Unterricht an den Außenstellen der Musikschule
- Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und Organisationsgeschick
- Fahrerlaubnis PKW

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bei Einstellung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Für detaillierte Fragen steht der Schulleiter Herr Kriwitzki unter 03628/75640 zur Verfügung.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Abschlusszeugnisse) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2012/10“ bis zum **22. Februar 2012** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag beilegen.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Stellenausschreibung

Im Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis ist ab 01. Juni 2012 die Stelle einer/eines

Betriebsleiterin/Betriebsleiters

zu besetzen.

Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen des Landkreises ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Der Betriebsleiter ist die Werkleitung gemäß § 76 ThürKO und wird vom Kreistag bestellt.

Aufgabe des Betriebes ist die Erfüllung der Aufgaben des Ilm-Kreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit Ausnahme der Restabfallbehandlung und -deponierung, die der Landkreis dem Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen übertragen hat.

Der Betriebsleiter führt selbständig und eigenverantwortlich die laufenden Geschäfte des Betriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung. Darüber hinaus entscheidet er über weitergehende Geschäfte, sofern nicht nach den Regelungen der Eigenbetriebssatzung der Betriebsausschuss, der Landrat oder der Kreistag dafür zuständig sind.

Erwartet werden:

- Ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder wissenschaftliches Hochschulstudium in einer betriebswirtschaftlichen, verwaltungsrechtlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung oder Erfahrungen aus einer leitenden Tätigkeit in der öffentlichen Abfallwirtschaft,
- Fähigkeiten in der Betriebs- und Mitarbeiterführung,

- Kenntnisse in der Betriebswirtschaft, dem allgemeinen Verwaltungsrecht, dem Abfallrecht und der Umwelttechnik,
- EDV-Kenntnisse,
- Führerschein Klasse B und die Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des Privatfahrzeuges,
- Bereitschaft zum Dienst außerhalb der üblichen Arbeitszeit.

Die Bezahlung erfolgt entsprechend der Qualifikation bis Entgeltgruppe E 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung besonders bevorzugt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen und Nachweisen richten Sie bitte schriftlich bis zum **29. Februar 2012** im verschlossenen Umschlag unter der Chiffre „**Betriebsleiter AIK**“ an folgende Adresse:

Ilm-Kreis
Der Landrat
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir, einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beizulegen.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



A) Haushaltssatzung 2012

Haushaltssatzung des Zweckverbands Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau für das Wirtschaftsjahr 2012

I. Satzung

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 KGG und in Anwendung der VV-Mu-ThürGemHV unter 1.) erlässt der WAWI folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2012 für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er weist

im Erfolgsplan:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| - Bereich Trinkwasser | |
| Erträge in Höhe von | 9.223 TEUR |
| Aufwendungen in Höhe von | 9.139 TEUR |
| Jahresgewinn | 84 TEUR |
| - Bereich Abwasser | |
| Erträge in Höhe von | 10.889 TEUR |
| Aufwendungen in Höhe von | 10.678 TEUR |
| Jahresgewinn | 211 TEUR |

im Vermögenshaushalt:

- | | |
|-----------------------|------------|
| - Bereich Trinkwasser | |
| Einnahmen in Höhe von | 3.540 TEUR |
| Ausgaben in Höhe von | 3.540 TEUR |
| - Bereich Abwasser | |
| Einnahmen in Höhe von | 7.907 TEUR |
| Ausgaben in Höhe von | 7.907 TEUR |

aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

946 TEUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für Maßnahmen:

im Bereich Trinkwasser: 0 TEUR

im Bereich Abwasser: 10.900 TEUR

wird auf
festgesetzt.

10.900 TEUR

§ 4

a. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

432 TEUR

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2010

b. Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

652 TEUR

c. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf

6334 TEUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

3.352 TEUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

ausgefertigt:

Ilmenau, 25.11.2011

Seeber
Verbandsvorsitzender

II. Genehmigungsvermerk

Mit Bescheid vom 13.12.2011 hat das Landratsamt des IIm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

III. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2012 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 12.03.2012 bis 23.03.2012 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des Verbandes im kaufmännischen Bereich öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Seeber

Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau
Verbandsvorsitzender

B) Förderung von Kleinkläranlagen

Aufforderung zur Einreichung von Fördermittelanträgen beim WAVI zur Förderung des Ersatzneubaus oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen

Der Zweckverband gibt für seinen abwasserseitigen Wirkungskreis hiermit öffentlich bekannt, dass er für die Gebiete, in denen der Anschluss der Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gemäß des im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 15/2010 vom 07.12. 2010 öffentlich bekannt gemachten Abwasserbeseitigungskonzeptes nicht innerhalb von 15 Jahren vorgesehen ist, im Jahr 2012 Anträge auf Fördermittel für Kleinkläranlagen privater und sonstiger Bauherren entgegennimmt.

Der betreffende Personenkreis gemäß § 2 der Förderrichtlinie wird hiermit aufgefordert, für die Kleinkläranlagen, die in den nächsten zwei Jahren durch einen Ersatzneubau ersetzt oder nachgerüstet werden sollen, beim Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21, Fördermittelanträge bis **spätestens 15.08.2012** einzureichen.

Den Anträgen sind gemäß Punkt 7.1.2. der Richtlinie zur Förde-

rung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 12. 08. 2009 für die direkte Einleitung aus der zu erneuernden Kleinkläranlage in ein Gewässer durch den privaten oder sonstigen Bauherren (Direkteinleiter) eine Kopie der gültigen wasserrechtlichen Entscheidung für eine dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlage, wie die wasserrechtliche Erlaubnis, der Sanierungsbescheid bzw. die Sanierungsanordnung oder eine ggf. vorhandene Aufforderung der Behörde zur Sanierung beizufügen.

Bei Anträgen von sogenannten Indirekteinleitern (Kleinkläranlagen, die an eine bestehende Teilortskanalisation angeschlossen sind) ist die Standortstellungnahme des WAVI die Voraussetzung für die Antragstellung.

Die Anträge sind in den Geschäftsräumen des WAVI im technischen Bereich Abwasser, Zimmer 209, während der Dienstzeiten erhältlich (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau). Die Antragsformulare und weitere Informationen sind auch im Internet unter www.wavi-ilmenau.de/ - Stichwort Abwasserbehandlung, KKA in Thüringen; Antragsformulare veröffentlicht und können herunter geladen werden.

Der Zweckverband weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Ersatzneubau oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen erst dann begonnen werden darf, wenn die Förderung durch die Thüringer Aufbaubank bewilligt worden ist. Zuwendungsfähig ist eine solche Maßnahme nur dann, wenn sie noch nicht begonnen wurde.

Der Maßnahme- bzw. Vorhabensbeginn ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau
Naumannstraße 21
98693 Ilmenau

Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 7.00 Uhr bis 14.45 Uhr

Ilmenau, 09.02.2012

Seeber

Verbandsvorsitzender

Fäkalentsorgung im Raum Arnstadt

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 26.05.2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch die Satzung vom 26.01.2011 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 08.02.2011) die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlammentsorgung im Verbandsgebiet für das Jahr 2012 bekannt. Die Termine können auch unter www.wazv-arnstadt.de abgerufen werden.

Die Entsorgung wird durchgeführt:

vom 06.02.2012 bis zum 10.02.2012
vom 13.02.2012 bis zum 15.02.2012
vom 16.02.2012 bis zum 17.02.2012
vom 20.02.2012 bis zum 22.02.2012
vom 23.02.2012 bis zum 29.02.2012

in Kirchheim,
in Werningsleben,
in Gügleben,
in Riechheim,
in Elxleben,

Die Abnehmer, die in diesen Zeiträumen nicht zu Hause sind, werden gebeten, über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu ihrer Kleinkläranlage zu gewährleisten.

**Wasser-/Abwasserzweckverband
Arnstadt und Umgebung**

Ende des amtlichen Teils



Impressum:

Herausgeber: IIm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Dr. Michael Schaefer, Landratsamt IIm-Kreis

Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt,

Telefon: 0 36 28 -73 81 16, Fax: 0 36 28 -73 81 14,

E-Mail: m.schaefer@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigen-

veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.